

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB
Frau Vanessa Bradtke
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg-Krofdorf

Stellungnahme - Niederaula: Bebauungsplan Nr. 46 „Schlitzer Straße“ sowie 5. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Sehr geehrte Frau Bradtke,

zu Ihrem Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 46 „Schlitzer Straße“ sowie 5. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich nehmen wir wie folgt Stellung:

Photovoltaikanlagen:

Photovoltaikanlagen sind auf den Dachflächen zur Energieeinsparung verbindlich vorzuschreiben.

Beleuchtung:

Die Gebäude- und Wegbeleuchtung sind mit insektenfreundlichem Licht zu versehen und in der Nacht nach Möglichkeit mit Bewegungsmelder zu steuern.

Es sind Leuchtmittel zu verwenden, die bernsteinfarbenes bis warmweißes Licht mit möglichst geringen Blauanteilen ausstrahlen. Die Farbtemperatur darf maximal 3000 Kelvin betragen. Besser sollten Leuchtmittel mit geringeren Farbtemperaturen (wie 2400 Kelvin) verwendet werden. Viele Insekten werden durch ultraviolettes Licht oder Infrarotstrahlung beeinträchtigt. Deshalb ist darauf zu achten, dass die eingesetzten Leuchtmittel keine UV oder IR-Strahlung abgeben.

Parkflächen / Beladungsflächen:

Die Flächen vor den Gebäuden sind mit durchlässigen Belegen zu pflastern um die weitere Versiegelung des Bodens im Gewerbegebiet zu vermeiden.

Festsetzungen im Bebauungsplan:

Wir fordern unsere diesbezüglichen Hinweise und Anregungen in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 45 „Schlitzer Straße“ einzuarbeiten.

Wir bitten nach Änderung bzw. Ergänzung des Bebauungsplanes um die erneute Vorlage.

Mit freundlichen Grüßen vom
BUND Kreisverband Hersfeld-Rotenburg



i. A. Nadine Löhken , Bad Hersfeld, 22.05.2024



DB AG • Karlstraße 6 • 60329 Frankfurt am Main

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1

35435 Wettenberg

DB AG
DB Immobilien
Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht
Camberger Straße 10
60327 Frankfurt am Main
www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien

Frau Daniela Künzelmann
TÖB-HE-23-152685/DK
+49 69 265 61934
baurecht-mitte@deutschebahn.com
Zeichen: CR.R.041

Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:

27.03.2023

**TÖB-Beteiligung
Bebauungsplan Nr. 46 „Schlitzer Straße“ sowie 5. Änderung des Flächennutzungsplanes
in diesem Bereich**

- **Strecke 3811 Alsfeld – Niederaula, km 33, 90**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Schlitzer Straße“ bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf den angrenzenden Bahnstrecken nicht gefährdet oder gestört werden.

Abstimmung bei Baumaßnahmen

Alle Baumaßnahmen entlang der Bahnstrecken müssen mit der DB Netz AG abgestimmt werden. Sollten Bauanträge im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren geprüft werden, ist der Bauherr darauf hinzuweisen, dass eine Abstimmung mit der DB Netz AG erfolgen muss. Wir weisen darauf hin, dass ein privates Bauvorhaben nur genehmigt werden kann, wenn es neben den Vorschriften des allgemeinen (Landes-)Baurechts auch sonstige öffentliche Vorschriften (z.B. solche des Eisenbahnrechts) einhält und die öffentliche Sicherheit - eben auch die des Eisenbahnverkehrs - nicht gefährdet wird.

Bahngrund darf nicht überplant werden.

...

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Werner Gatzler

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Dr. Levin Holle
Berthold Huber
Dr. Daniela Gerd tom Markotten
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta
Evelyn Palla
Dr. Michael Peterson
Martin Seiler

Unser Anliegen:





Abstandsflächen

Die Abstandsflächen gemäß LBO wie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

Sonstige Auflagen

Bauarbeiten

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.

Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden.

Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen keine Grabungs- / Rammarbeiten durchgeführt werden.

Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen, Materialien oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen. Während der Arbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition Siehe GUV VD 33 Anlage 2) der Gleise, einschließlich des Luftraumes nicht berührt wird.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden.

Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 4, DGUV Vorschrift 53, DGUV Vorschrift 72, DGUV Regel 101-024, DGUV Vorschrift 78, DV 462 und die DB Konzernrichtlinien 132.0118, 132.0123 und 825 zu beachten.

Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB Netz AG abzustimmen und zu vereinbaren. Die erforderlichen Nachweise und Planungen sind vorher zur Prüfung der DB Netz AG vorzulegen. Die DB Netz AG legt die Schutzmaßnahmen und mögliche Standsicherheitsnachweise für Bauwerke fest, die dann bindend zu beachten sind.

Betreten von Bahngelände

Ist ein Betreten der Bahnanlagen für die Bauausführung (bzw. eine Renovierung) im Bereich der Grenzbebauung notwendig, muss der Bauantragsteller bei der DB Netz AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB Netz AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden.

Keine Beschädigung und Verunreinigung der Bahnanlagen

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

**Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen**

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 6 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist.

Einfriedung

Der Bauherr muss das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit - auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen - derart einfrieden, dass ein Betreten der Bahnanlagen verhindert wird. Bahngelände darf weder unterhalb noch oberhalb des Terrains in Anspruch genommen werden. Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Bepflanzung von Grundstücken zur Gleisseite

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z. B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.

Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Die Vorflutverhältnisse dürfen durch Baumaterialien, Erdaushub, etc. nicht zu Ungunsten der DB AG verändert werden.

Immissionen

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektri-



4/4

sche Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Haftungspflicht des Planungsträgers / Bauherrn

Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.

Wir bitten Sie, uns im weiteren Verfahren weiterhin zu beteiligen. Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Mit freundlichen Grüßen

DB AG - DB Immobilien

Cornelia
i.V. Co Lorenz

Digital unterschrieben
von Cornelia Co Lorenz
Datum: 2023.03.27
11:46:34 +02'00'

Daniela
i.A. Künzelmann

Digital unterschrieben
von Daniela Künzelmann
Datum: 2023.03.27
09:28:41 +02'00'

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiter:innen (Vor- und Nachname, Unterschrift, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

***** Hinweis *****

Chatbot Petra steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um das Thema Beteiligungen der DB bei Bauantrags- / Planungs- und Kabelauskunftsverfahren ab sofort gerne zur Verfügung.
Nutzen Sie dafür folgenden Link:
www.deutschebahn.com/Baurechtsverfahren



DB AG - DB Immobilien
Karlstraße 6 | 60329 Frankfurt

Planungsbüro Fischer
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Im Nordpark 1

35435 Wettenberg

DB AG - DB Immobilien
Baurecht I
CR.R 041
Karlstraße 6
60329 Frankfurt

www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement

Frau Daniela Künzelmann
Daniela.Kuenzelmann@deutschebahn.com
Telefon: +49 69 265 61934

Allgemeine Mail-Adresse:
baurecht@deutschebahn.com

Aktenzeichen: TÖB-HE-23-179351/DK

23.05.2024

Niederaula: Bebauungsplan Nr. 46 „Schlitzer Straße“ sowie 5. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

➤ **Strecke 3811 Alsfeld – Niederaula**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zum o.g. Verfahren.

Bei dem überplanten Bereich (ehemaliger Streckenabschnitt der o.g. Strecke) handelt es sich um Flächen, die sich nicht mehr im Eigentum der DB AG befinden und auch bereits zurückgebaut sind.

Abstandsflächen

Die Abstandsflächen gemäß LBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

Entwässerung

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten.

Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Werbeanlagen) in der Nähe der Gleise hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Vegetation

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB-Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftspflege und Vegetationskontrolle“ zu beachten. Für Bepflanzungen an Bahnstrecken gelten folgende



Rahmenbedingungen:

- Mindestabstände zur Gleismitte des äußersten Gleises gemäß Ril 882.0300 für klein- und mittelwüchsige Sträucher 8 m, für hochwüchsige Sträucher 10 m und für Bäume 12 m.
- Keine Pflanzungen innerhalb der in Modul 882.0001, 882.0200 genauer definierten Rückschnittzone (hierdurch können sich im Einzelfall die o.g. Mindestabstände beträchtlich erhöhen). Die Rückschnittzone dient der Freihaltung von Sicherheitsräumen, Ingenieurbauwerken, Oberleitungsabständen, Signalsichten etc. gemäß den anerkannten Regeln der Technik.
- Ausschließlich Pflanzung geeigneter Gehölze (keine windbruchgefährdeten Hölzer (z.B. Pappeln), sowie stark rankende und kriechende Gewächse (z.B. Brombeeren)), wie in den Modulen 882.0300, 882.0300A01, 882.0300A02 beschrieben.

Immissionen

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.

Allgemeine Hinweise und Auflagen für die späteren Bauarbeiten

Bauarbeiten

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.

Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen, Materialien oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen. Während der Arbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition Siehe GUV VD 33 Anlage 2) der Gleise, einschließlich des Luftraumes nicht berührt wird.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden.

Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 4, DGUV Vorschrift 53, DGUV Vorschrift 72, DGUV Regel 101-024, DGUV Vorschrift 78, DV 462 und die DB Konzernrichtlinien 132.0118, 132.0123 und 825 zu beachten.

Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.



Sollten Kräne für das Vorhaben erforderlich werden, so ist der Aufstellort so zu wählen, dass der Schwenkbereich das DB-Gelände nicht tangiert wird.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB InfraGO AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 6 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB InfraGO AG zu beantragen ist.

Zuwegung zu den Bahnanlagen

Der Zugang zu den Bahnanlagen (Signalanlagen, Stellwerk usw.) muss zu jeder Zeit auch während der Bauarbeiten für Mitarbeiter des DB Konzerns und beauftragte Dritte zum Zwecke der Instandhaltung mit Dienstfahrzeugen sowie für Rettungspersonal mit Rettungsfahrzeugen gewährleistet sein.

Kein widerrechtliches Betreten der Bahnanlagen

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB InfraGO AG betreten werden.

Ist ein Betreten der Bahnanlagen für die Bauausführung notwendig, muss der Bauantragsteller bei der DB InfraGO AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden.

Keine Beschädigung und Verunreinigung der Bahnanlagen

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Haftungspflicht des Planungsträgers / Bauherrn

Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.

Bitte beachten Sie: Ab 1. Januar 2024 wurden die DB Netz AG und die DB Station&Service AG in eine neue Gesellschaft zusammengeführt: die DB InfraGO AG. Die alten Firmenbezeichnungen (DB Netz AG / DB Station & Service AG) sind zum Jahreswechsel erloschen. Weitere Informationen finden Sie hier:

<http://www.dbinfrago.com/>

Mit freundlichen Grüßen

DB AG - DB Immobilien

i.V. **Antje
Schönheiter**

Digital unterschrieben von
Antje Schönheiter
Datum: 2024.05.23 12:49:25
+02'00'

i.A. **Daniela
Künzelmann**

Digital unterschrieben von
Daniela Künzelmann
Datum: 2024.05.23
10:41:20 +02'00'

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

[Chatbot Petra](#) steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung.



Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: <https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/>



EAM Netz GmbH | Wiesenweg 1 | 36179 Bebra

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg

EAM Netz GmbH
Wiesenweg 1
36179 Bebra
www.EAM-Netz.de

Netzregion Borken / Bebra
Daniel Kerber
Tel. 06622 9211-3951
Fax 06622 9211-2588
Daniel.Kerber@EAM-Netz.de

14. März 2023

**Bauleitplanung der Marktgemeinde Niederaula, Ortsteil Niederaula
Bebauungsplan Nr. 46 „Schlitzer Straße“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange gem. § 4 (1) BauGB
Ihr Schreiben vom 20.02.2023**

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Hans-Hinrich Schriever

Geschäftsführer:
Dr. Sebastian Breker
Jörg Hartmann

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sitz Kassel
Amtsgericht Kassel
HRB 14608
St.-Nr. 026 225 52126

gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Bedenken.

Landeskreditkasse Kassel
IBAN DE45 5205
0000 4014 0000 06
BIC HELADEF3333

Strom:

Im Plangebiet befinden sich 1kV- und 20 kV-Versorgungsleitungen. Diese Anlagen müssen berücksichtigt und teilweise umverlegt werden.

Datenschutzhinweis:
www.EAM-Netz.de/
Datenschutzinformation

Zur Sicherung der vorhandenen Versorgungskabel bitten wir um Beachtung der EAM Netz GmbH Baurichtlinien.

Abstände:	Schutzmaßnahmen:
> 2,50 m	in der Regel <u>nicht</u> erforderlich
1,00 – 2,50 m	der Einsatz von Schutzmaßnahmen ist in Abhängigkeit von Baum- und Leitungsart zu prüfen
1,00 m	Baumpflanzung ist unter Abwägung der Risiken möglich, grundsätzlich sind Schutzmaßnahmen zu treffen

Gas:

Im Plangebiet befinden sich Gasversorgungsleitungen unseres Unternehmens. Diese Anlagen müssen berücksichtigt werden.



Wir bitten Sie, bei eventuell geplanten Baumbepflanzungen unbedingt die Standorte und Baumarten mit uns abzustimmen. Nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist zwischen Baum und Gasversorgungsanlage grundsätzlich ein Abstand von 2,50 m einzuhalten.

Wir haben die Planunterlagen (Gas und Strom) diesem Schreiben beigelegt. Die Planangabe erfolgt ohne Gewähr. Der Plan ist ausschließlich für Planungszwecke zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

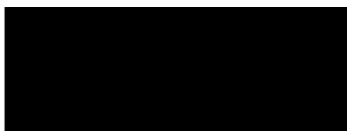
Die genaue Lage und Überdeckung der Versorgungsleitungen ist in Hand-schachtung zu ermitteln.

Wir bitten Sie, den Bauherrn dahin gehend zu informieren, dass vor Baubeginn ein Gespräch mit unserer RegioTeam in Bebra (Tel.: 06622/9211-0) stattfinden sollte, damit die ausführende Baufirma von uns vor Ort auf evtl. Gefahrenstellen hingewiesen werden kann.

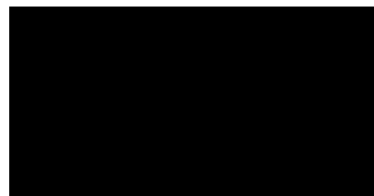
Zur Sicherung der vorhandenen Versorgungsleitungen bitten wir um Beachtung des Merkblattes „Schutz von Versorgungsanlagen der EAM Netz GmbH“, das wir diesem Schreiben beigelegt haben.

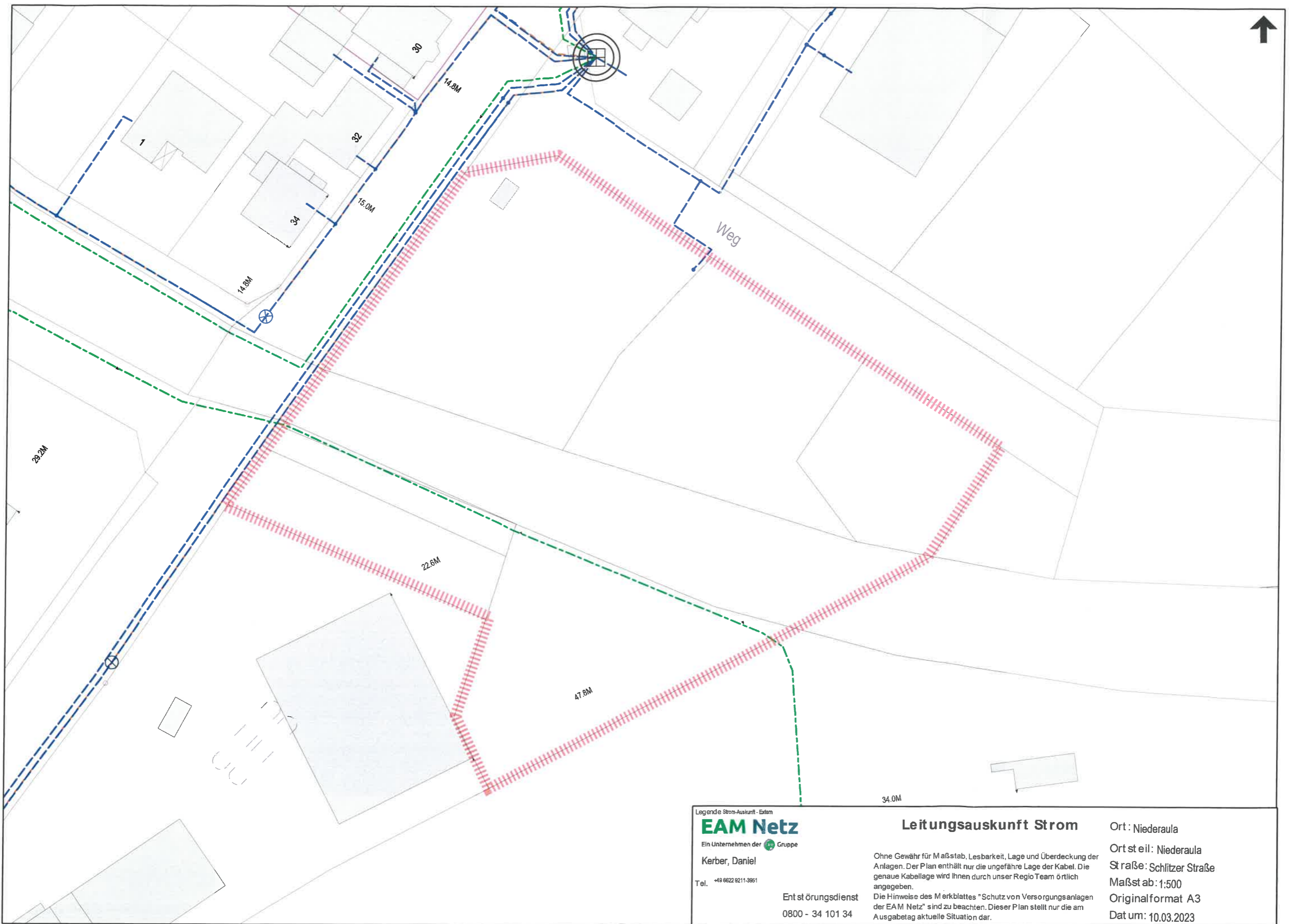
Sollten sich weitere Änderungen der Pläne ergeben, bitten wir um erneute Benachrichtigung vor Beginn der Rechtskräftigkeit.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage





Legende Strom-Auskunft - Erlam
EAM Netz
 Ein Unternehmen der Gruppe
 Kerber, Daniel
 Tel. +49 6622 8211-3951

Leitungsauskunft Strom

Ohne Gewähr für Maßstab, Lesbarkeit, Lage und Überdeckung der Anlagen. Der Plan enthält nur die ungefähre Lage der Kabel. Die genaue Kabellage wird Ihnen durch unser Regio Team örtlich angegeben.
 Die Hinweise des Merkblattes "Schutz von Versorgungsanlagen der EAM Netz" sind zu beachten. Dieser Plan stellt nur die am Ausgabetag aktuelle Situation dar.

Entstörungsdienst
 0800 - 34 101 34

Ort: Niederaula
 Ortsteil: Niederaula
 Straße: Schlitzer Straße
 Maßstab: 1:500
 Originalformat A3
 Datum: 10.03.2023



Legende Gas-Auskunft
EAM Netz
 Ein Unternehmen der EAM Gruppe
 Kerber, Daniel
 Tel. +49 6622 9211-3951

Leitungsauskunft Gas

Ohne Gewähr für Maßstab, Lesbarkeit, Lage und Überdeckung der Anlagen. Die genaue Lage der Anlagen ist in jedem Fall durch Handschachtung zu ermitteln.
 Die Hinweise zum Schutz von Versorgungsanlagen (DVGW-Regelwerk GW3'5) sowie des Merkblattes "Schutz von Versorgungsanlagen der EAM Netz" sind zu beachten.
 Dieser Plan stellt nur die am Ausgabetag aktuelle Situation dar.

Ort: Niederaula
 Ortsteil: Niederaula
 Straße: Schlitzer Straße
 Maßstab: 1:500
 Originalformat A3
 Datum: 10.03.2023

Entstörungsdienst
 0800 - 34 202 34

FD Gefahrenabwehr

Az.: 2.51

Auskunft erteilt: Herr Orf

Zimmer: C578

Telefon: 2505

Datum: 22.03.23

Landkreis Hersfeld-Rotenburg FD Ländlicher Raum				
Eing.: 23. März 2023				
Anlagen:				
DERE	Fö	LuF	NatSch	WuB

An den
Fachdienst Ländlicher Raum
Frau Koch
Friedloser Straße 12

36251 Bad Hersfeld

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinde Niederaula**Hier: Bebauungsplanes Nr. 46 „Schlitzer Straße“ inkl. 5. Änderung FNP**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die geplante Baumaßnahme bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, sofern die nachfolgenden Auflagen erfüllt werden:

- § 5 Abs. 1 Satz 4 und 5 Hessische Bauordnung:
Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten nach Satz 2 zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Soweit erforderliche Flächen nicht auf dem Grundstück liegen, müssen sie öffentlich-rechtlich gesichert sein.
- Die Feuerwehrezufahrt ist ständig freizuhalten und durch Hinweisschilder zu kennzeichnen. Diese Hinweisschilder D 1 nach DIN 4066 haben mindestens die Abmessungen von 594 mm x 210 mm mit folgender Aufschrift:

FEUERWEHRZUFAHRT - HALTVERBOT NACH STVO

sowie der amtlichen Kennzeichnung. Die amtliche Kennzeichnung erfolgt durch den Fachdienst Gefahrenabwehr.

Anzahl und Aufstellungsorte sind in den Planunterlagen eingezeichnet bzw. sind mit dem Fachdienst Gefahrenabwehr beim Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg abzustimmen. Hinweisschilder müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche jederzeit gut sichtbar sein.

- Die Zufahrten zum Grundstück und alle für den Einsatz der Feuerwehr erforderlichen Verkehrs- und Aufstellflächen auf dem Grundstück sind

so zu befestigen und herzurichten, dass sie von Fahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16t. befahren werden können (vgl. hierzu auch § 4 Abs. 1 Nr. 2 HBO und § 5 HBO; Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr 02/2007)
Fahrzeuge, Geräte sowie Materialien dürfen auf ihnen nicht abgestellt bzw. gelagert werden.

- Gemäß § 3 (1) Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und des Katastrophenschutzes (HBKG) ist die Bereitstellung von Löschwasser eine Aufgabe der Gemeinde. Diese können jedoch bei Bauvorhaben mit besonderer Brand- und Explosionsgefahr und bei abgelegenen Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten, die an die öffentliche Löschwasserversorgung nicht angeschlossen sind, ihrerseits die Bauherren bzw. Eigentümer im Rahmen des § 45 (HGKG) zur Bereitstellung ausreichender Löschwassermenge und der erforderlichen Entnahmeeinrichtung verpflichtet oder ihre Zustimmung zum Bauvorhaben von der Erfüllung entsprechender Auflagen abhängig machen.

Bei der Planung und Ausführung ist das DVGW-Arbeitsblatt W 313 „Richtlinien für Bau und Betrieb von Feuerlösch- und Brandschutzanlagen in Grundstücken im Anschluss an Trinkwasserleitungen zu beachten.

Am Grundstück muss, zur Aufnahme wirksamer Löscharbeiten, gemäß § 14 (1) HBO jederzeit eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung stehen.

Als ausreichend ist gemäß Arbeitsblatt W 405 eine Wasserlieferung von 1600 l/min anzusehen, die für eine Zeitspanne von mindestens 2 Stunden (= 192 m³ Gesamtmenge) bereitstehen muss.

- Zur Löschwasserentnahme sind an geeigneten Stellen des Grundstückes Überflurhydranten nach DIN 3222 einzubauen. Die Hydranten sind mit dem B-Anschluss zur Feuerwehranfahrt oder zur Straße gerichtet einzubauen. Bauart, Anzahl und Standorte der Hydranten sind mit dem Fachdienst Gefahrenabwehr beim Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg abzustimmen.
- Überflurhydranten sind mit einem witterungsbeständigen Anstrich zu versehen und nach DIN 3222 Nr. 8 farblich zu kennzeichnen.
- Der Fließdruck bei Hydranten darf bei maximaler Löschwasserentnahme 1,5 bar nicht unterschreiten.

Mit freundlichen Grüßen



sbeauftragter



Kreisausschuss Hersfeld-Rotenburg · 36247 Bad Hersfeld

FD Ländlicher Raum
Verwaltungsleitung
Friedloser Str. 12

36251 Bad Hersfeld

Fachdienst Ländlicher Raum
Sachgebiet Naturschutz
Sachbearbeitung:
Ulrike Ißleib-Ludwig
Zimmer B305
Telefon 06621 87-2264
Telefax 06621 87-2210
Ulrike.issleib-ludwig@hef-rof.de

Postanschrift:
Friedloser Str. 12
36251 Bad Hersfeld
Poststelle.LaendlicherRaum
@hef-rof.de
www.hef-rof.de

23.03.2023

Unser Schreiben/Zeichen:
2.20
Ihr Schreiben/Zeichen:

**Bauleitplanung der Marktgemeinde Niederaula, Ortsteil
Niederaula
B-Plans Nr. 46 „Schlitzer Straße“
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Ihr Schreiben vom 23.02.2023, Az.: TöB allgemein

Mit der oben genannten Bauleitplanung soll auf einer Freifläche an der Bundesstraße 62 eine Gewerbeansiedlung ermöglicht werden. Die vorgesehene Nachverdichtung dieser Freifläche vor der Erschließung eines weiteren Gewerbegebietes im Außenbereich wird von uns begrüßt.

In dem noch zu erstellenden Umweltbericht sind die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anzugeben und darzustellen.

Die Festsetzungen hinsichtlich der Beleuchtung sowie der Vermeidung von Vogelschlag an großen transparenten Flächen werden von uns begrüßt.

Allgemeine Geschäftszeiten:

Mo.-Di. 8.00 - 16.00 Uhr
Mi. 8.00 - 13.00 Uhr
Do. 8.00 - 17.30 Uhr
Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Bitte vorherige telefonische
Terminabsprache.

**Bürgerservice-Büro
Bad Hersfeld:**

Mo.-Di. 8.00 - 17.30 Uhr
Mi. 8.00 - 13.00 Uhr
Do. 8.00 - 17.30 Uhr
Fr. 8.00 - 13.00 Uhr

**Bürgerservice-Büro
Rotenburg a. d. Fulda:**

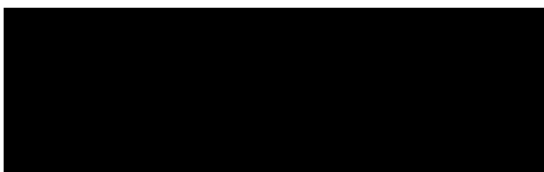
Mo.-Di. 8.00 - 17.30 Uhr
Mi. 8.00 - 13.00 Uhr
Do. 8.00 - 17.30 Uhr
Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

**Öffnungszeiten der
Zulassungsstelle samstags:**
(An der Haune 8, Bad Hersfeld)
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

**Bankverbindung:
Sparkasse Bad Hersfeld-
Rotenburg**

IBAN: DE26 5325 0000 0000 0000 31
BIC: HELADEF1HER

Im Auftrag





Kreisausschuss Hersfeld-Rotenburg · 36247 Bad Hersfeld

FD Ländlicher Raum
Verwaltungsleitung
Friedloser Str. 12

36251 Bad Hersfeld

Fachdienst Ländlicher Raum
Sachgebiet Naturschutz

Sachbearbeitung:
Ulrike Ißleib-Ludwig

Zimmer B305
Telefon 06621 87-2264
Telefax 06621 87-2210
Ulrike.issleib-ludwig@hef-rof.de

Postanschrift:
Friedloser Str. 12
36251 Bad Hersfeld
Poststelle.LaendlicherRaum
@hef-rof.de
www.hef-rof.de

23.05.2024

Unser Schreiben/Zeichen:

2.20

Ihr Schreiben/Zeichen:

**Bauleitplanung der Marktgemeinde Niederaula, Ortsteil
Niederaula**

B-Plans Nr. 46 „Schlitzer Straße“

**hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger
öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Ihre E-mail vom 25.04.2024, Az.: TöB allgemein

Mit der oben genannten Bauleitplanung soll auf einer Freifläche an der Bundesstraße 62 eine Gewerbeansiedlung ermöglicht werden.

Die vorgesehene Nachverdichtung dieser Freifläche vor der Erschließung eines weiteren Gewerbegebietes im Außenbereich wird von uns begrüßt.

Für die geplante Kompensationsmaßnahme ist ein regelmäßiges Monitoring vorzusehen, die die Wirksamkeit des Mahdregimes begleitet und ggf. die Pflegemaßnahmen korrigiert.

Allgemeine Geschäftszeiten:

Mo.-Di. 8.00 - 16.00 Uhr
Mi. 8.00 - 13.00 Uhr
Do. 8.00 - 17.30 Uhr
Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Bitte vorherige telefonische
Terminabsprache.

**Bürgerservice-Büro
Bad Hersfeld:**

Mo.-Di. 8.00 - 17.30 Uhr
Mi. 8.00 - 13.00 Uhr
Do. 8.00 - 17.30 Uhr
Fr. 8.00 - 13.00 Uhr

**Bürgerservice-Büro
Rotenburg a. d. Fulda:**

Mo.-Di. 8.00 - 17.30 Uhr
Mi. 8.00 - 13.00 Uhr
Do. 8.00 - 17.30 Uhr
Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

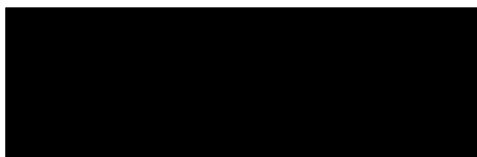
**Öffnungszeiten der
Zulassungsstelle samstags:
(An der Haune 8, Bad Hersfeld)**

Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

**Bankverbindung:
Sparkasse Bad Hersfeld-
Rotenburg**

IBAN: DE26 5325 0000 0000 0000 31
BIC: HELADEF1HER

Im Auftrag



Kreisausschuss Hersfeld-Rotenburg - 36247 Bad Hersfeld

Fachdienst Ländlicher Raum
Verwaltungsleitung

im Hause

Fachdienst Ländlicher Raum
Sachgebiet Wasser- und
Bodenschutz

Sachbearbeitung:
Herr Myketin
Zimmer E903
Telefon 06621 87-2240
Telefax 06621 87-2250
Gerd.Myketin@hef-rof.de

Postanschrift:
Friedloser Str. 12a
36251 Bad Hersfeld
umwelt@hef-rof.de
www.hef-rof.de

23.03.2023
Unser Schreiben/Zeichen:

Ihr Schreiben/Zeichen:

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Bauleitplanung
hier: Bauleitplanungen der Marktgemeinde Niederaula,
Bebauungsplan Nr. 46 „Schlitzer Straße“ OT Niederaula sowie 5.
Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich**

Schreiben des Planungsbüros Fischer (Wettenberg) v. 20.02.2023,
Ihr Schreiben v. 23.02.2023 (TÖB Allgemein)

Sehr geehrte Damen und Herren,

o. g., uns übersandten Bauleitplanungen der Marktgemeinde Niederaula haben wir zur Kenntnis genommen. Im Rahmen unserer wasserrechtlichen Zuständigkeit nehmen wir wie folgt Stellung:

Abwasserableitung und -behandlung, Niederschlagswasserableitung

Das Planungsgebiet befindet sich im Einzugsbereich der Kläranlage Niederaula (Bem.-Gr. 8.400 EW, d. h. GrKIs. 3). Hierbei erfolgt die vorhandene Abwasserableitung zum möglichen Anschluss des Planungsgebietes im Mischsystem. Die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Kanalisation ist - insbesondere bei vollständigem flächenmäßigem Anschluss des Planungsgebietes - zu untersuchen.

In der dem Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz vorliegenden Schmutzfrachtsimulationsberechnung (SMUSI) zum Kläranlageneinzugsgebiet aus dem Jahre 2015 (Nachweis Bestand 2013) ist das Planungsgebiet nicht vollständig berücksichtigt. Dies ist innerhalb eines nächsten zu erstellenden SMUSI-Nachweises nachzuholen.

Eine vorgesehene separate Niederschlagswasserableitung oder -versickerung von gewerblichen Flächen unterliegt grundsätzlich der wasserrechtlichen

Erlaubnispflicht. Eine solche Erlaubnis ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen beim Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz als zuständige Untere Wasserbehörde zu beantragen.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Innerhalb oder unmittelbar angrenzend an das Planungsgebiet verlaufen keine Oberflächengewässer.

Das Planungsgebiet liegt zudem außerhalb amtlich festgesetzter Abfluss- oder Überschwemmungsgebiete.

Diesbezüglich erstatten wir Fehlanzeige.

Trinkwasser-/Heilquellenschutzgebiete

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von amtlich festgesetzten Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebieten.

Diesbezüglich erstatten wir ebenfalls Fehlanzeige.

Hinweis:

Für das Grundstück Gem. Niederaula, Fl. 10, Flst. 11 besteht ein Eintrag im Altlastenkataster des Landes Hessen unter der ALTIS-Nr. 632.015.060-001.006 (DB-Standort Niederaula, ehemalige Tankstelle) mit dem Status „Fläche nicht bewertet“.

Auf die entsprechende Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Kassel, Dez. 31.2 (Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz) wird verwiesen.

Die zum Verfahren übersandten Planungsunterlagen haben wir zu unseren Akten genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Beteiligung Planungsbüro Fischer

Von: Eveline Saal <eveline.saal@lfd-hessen.de>
Gesendet: Montag, 29. April 2024 15:59
An: Beteiligung Planungsbüro Fischer
Cc: Cornelius Hopp; Madus, Heike; Ganz, Alina
Betreff: Re: Fwd: Fwd: Niederaula: Bebauungsplan Nr. 46 „Schlitzer Straße“ sowie 5. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich, hier: Bodendenkmalpflegerische Stellungnahme

**Bauleitplanung der Marktgemeinde Niederaula
Bebauungsplan Nr. 46 "Schlitzer Straße" sowie 5. Änderung des FNP
Beteiligung der Behörden gem. § 13 BauGB
Ihr Schreiben vom 15.04.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den vorgesehenen Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplans werden seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Folgender Hinweis ist zur rechtlichen Sicherstellung in der textlichen Festsetzung aufzunehmen:

„Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenARCHÄOLOGIE, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).“

Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

Eveline Saal

Dr. Eveline Saal
Bezirksarchäologie

Landesamt für Denkmalpflege Hessen
hessenARCHÄOLOGIE
Außenstelle Marburg
Ketzlerbach 10
35037 Marburg



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Planungsbüro Fischer
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Stadtplaner + Beratende Ingenieure
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen:	I 18 KMRD- 6b 06/05- N 2063-2023
Ihr Zeichen:	Frau Vanessa Donges
Ihre Nachricht vom:	21.02.2023
Ihr Ansprechpartner:	Suzan Hainz
Zimmernummer:	0.19
Telefon/ Fax:	06151 12 65 02 / 12 5133
E-Mail:	suzan.hainz@rpda.hessen.de
Kampfmittelräumdienst:	kmr@rpda.hessen.de
Datum:	29.03.2023

Niederaula, Ortsteil Niederaula - "Schlitzer Straße" Bauleitplanung; Bebauungsplan Nr. 46 sowie 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das in Ihrem Lageplan näher bezeichnete Gelände am Rande eines Bombenabwurfgebietes befindet.

Es gibt jedoch keinen begründeten Verdacht, dass auf der Fläche mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Suzan Hainz



Regierungspräsidium Kassel · Postfach 1861 · 36228 Bad Hersfeld

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg

per Mail an:

info@fischer-plan.de

Geschäftszeichen: RPKS - 31.2-200 d 632/4-2023/1

Dokument-Nr.: 2023/285185

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht: 20.03.2023

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Bearbeiter/in: Frau Frick

Durchwahl: (0561) 106-2811

E-Mail: katharina.frick@rpks.hessen.de

Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiter/in: Herr Jacob

Durchwahl: (0561) 106-2820

E-Mail: achim.jacob@rpks.hessen.de

Fax: 0611 327640727

Internet: www.rp-kassel.hessen.de

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum: 16.03.2023

**Bauleitplanung der Marktgemeinde Niederaula, Ortsteil Niederaula
Bebauungsplan Nr. 46 „Schlitzer Straße“ sowie 5. Änderung des Flächennutzungs-
planes in diesem Bereich**

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange ge-
mäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o. g. Vorhaben wird aus Sicht des Dezernates 31.2 - Grundwasserschutz, Wasser-
versorgung, Altlasten, Bodenschutz wie folgt beurteilt:

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Die Marktgemeinde Niederaula beabsichtigt ein Gewerbegebiet auszuweisen, indem we-
sentlich störende Gewerbebetriebe und Anlagen unzulässig sind.

Die für das Gewerbegebiet bislang baulich ungenutzte Freifläche umfasst die Flurstücke
5/1, 5/2, 5/3, 9, 10, 11 243/192 und 247/192 in der Flur 10 der Gemarkung Niederaula
und befindet sich außerhalb amtlich festgesetzter und geplanter Wasser- und Heilquel-
lenschutzgebiete (vgl. folgende Abbildung 1) und gleichfalls in keinem nach dem gültigen
Regionalplan Nordhessen 2009 ausgewiesenen „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasser-
schutz“.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte
möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr,
oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



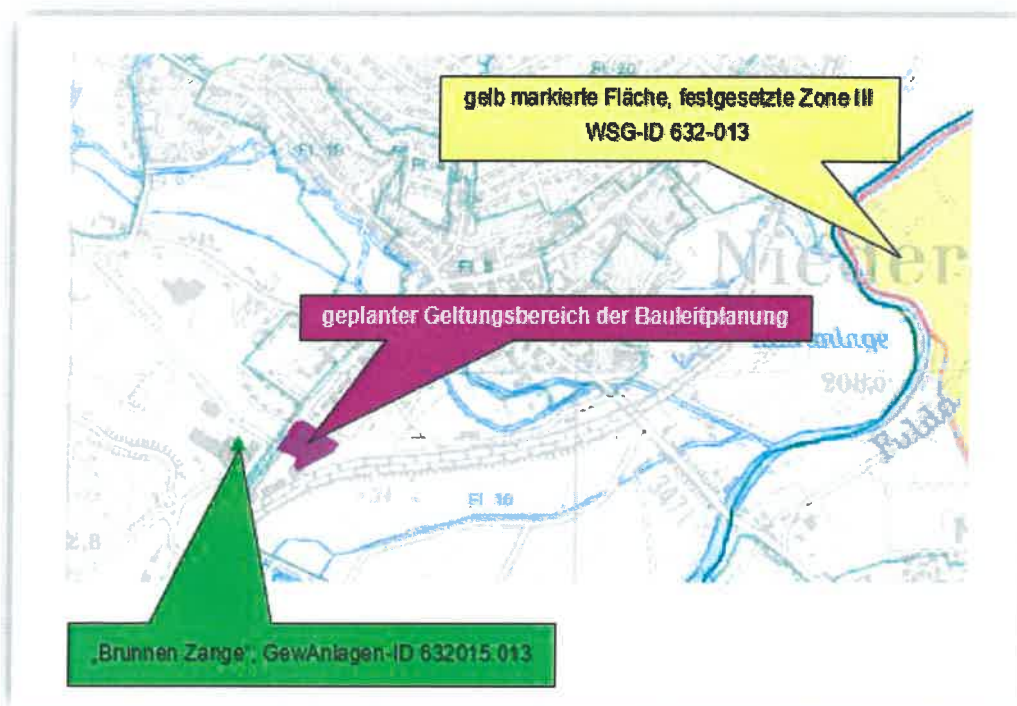


Abb. 1: Quelle: Fachinformationssystem Grundwasser- und Trinkwasserschutz Hessen (GruSchu mit Ergänzungen des Dez. 31.2)

Die Beurteilung von Festsetzungsvorgaben hinsichtlich der Belange des allgemeinen Grundwasserschutzes i. S. des § 5 WHG obliegt der Unteren Wasserbehörde beim Kreis-ausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg. Die v. g. Zuständigkeitsregelung ergibt sich aus § 65 HWG.

Hinweise:

Nach den vorliegenden Unterlagen können durch die Umsetzung der besagten Bauleitplanung einhergehende Eingriffe in den Naturhaushalt durch Festsetzungen im Bebauungsplan (z. B: wasserdurchlässige Befestigung von Stellplätzen, Ausschluss von wasserdichten oder nicht durchwurzelbaren Materialien zur Freiflächenbefestigung, Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) minimiert bzw. teilweise ausgeglichen werden.

Falls im laufenden Verfahren durch vorgebrachte Hinweise anderer Träger öffentlicher Belange die Aufstellung der o. a. Bauleitplanung einen weiteren vorhabenbezogenen Ausgleich außerhalb des o. a. Geltungsbereichs bedürfen sollte, wäre eine Beurteilung dieser Kompensationsmaßnahme aus Sicht des Grundwasserschutzes erst mit einer detaillierten Maßnahmenbeschreibung möglich.

In der Nähe zum o. a. Vorhaben befindet sich auf dem Flurstück 102/3 in der Flur 17 der Gemarkung Niederaula der „*Brunnen Zange*“ (GewAnlagen-ID 632015.013) der Firma „*Julius Zange GmbH & Co KG Ziegelei und Betonwerk*“ (vgl. oben aufgezeigte Abb. 1). Dem gültigen Wasserrecht vom 24.08.2005 (Az.: 31.1/Hef - 79 e 12) ist zu entnehmen, dass diese Gewinnungsanlage der betrieblichen Brauchwasserversorgung dient. Trotz einer derzeitigen nicht Inbetriebnahme der v. g. Gewinnungsanlage, möchte ich dennoch auf die Lage hinweisen.

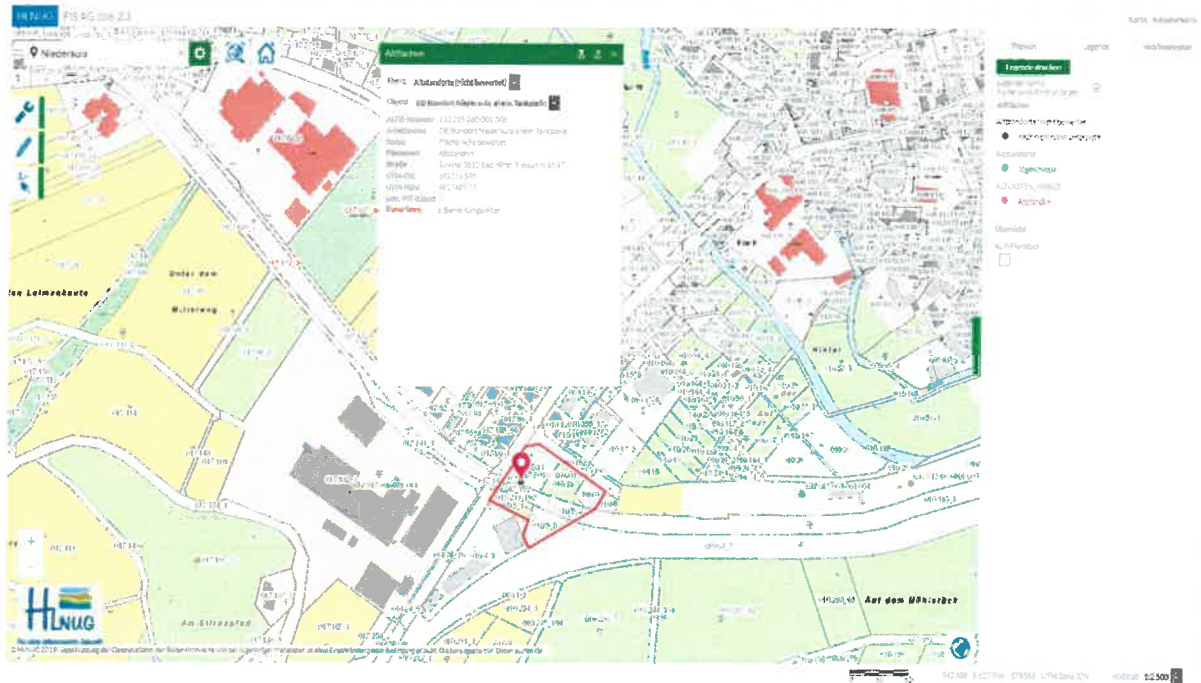
Altlasten, Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz:

Für den Vorhabensbereich des B-Plan Nr. 46 (Gem. Niederaula, Flur 10, Flst. 5/1, 5/2, 5/3, 9, 10, 11, 243/192 und 247/192) in Niederaula liegen nach aktuellem Stand des Fachinformationssystems Altflächen und Grundwasserschadensfälle des Landes Hessen mehrere Informationen über Altflächen nach § 2 Abs. 5 BBodSchG, Grundwasserschadensfälle nach § 57 HWG oder schädliche Bodenveränderungen nach § 2 Abs. 3 BBodSchG vor.

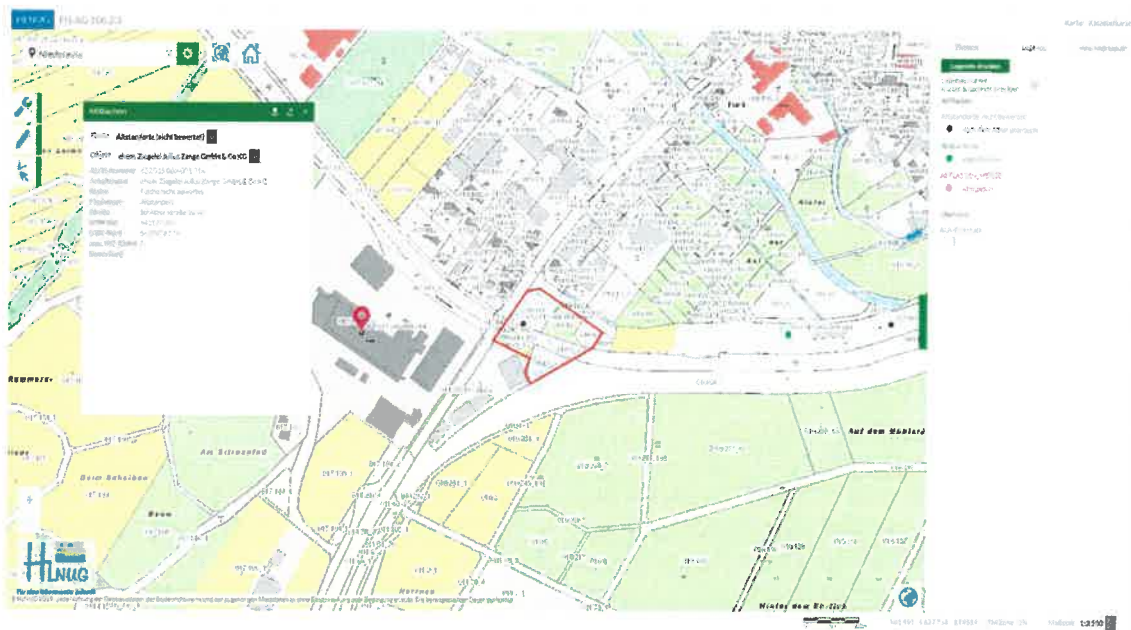
Auf dem betroffenen Grundstück (Gem. Niederaula, Flur 10, Flst. 11) ist eine Altfläche vermerkt.

2023-03-07 Auskunft FIS AG, B-Plan Nr. 46, "Schlitzer Str.", Gem. Niederaula, Flur 10, mehrere Flst., ALTIS-Nr.: 632.015.060-001.006, Arbeitsname: DB Standort Niederaula, ehem. Tankstelle, Status: Fläche nicht bewertet, Flächenart: Altstandort



Auch westlich und östlich des Gebietes des B-Plans Nr. 46 konnten in relevanter Entfernung Altflächen identifiziert werden. Diese Flächen sind nicht bewertet bzw. wurde der Altlastenverdacht aufgehoben.

2023-03-07 Auskunft FIS AG, B-Plan Nr. 46, "Schlitzer Str.", Gem. Niederaula, Flur 10, mehrere Flst. ALTIS-Nr.: 632.015.060-001.014, Arbeitsname: ehem. Ziegelei Julius Zange GmbH & Co.KG, Status: Fläche nicht bewertet, Flächenart: Altstandort



2023-03-07 Auskunft FIS AG, B-Plan Nr. 46, "Schlitzer Str.", Gem. Niederaula, Flur 10, mehrere Flst. ALTIS-Nr.: 632.015.060-001.004, Arbeitsname: DB Standort 4065 Niederaula, Fa. Stang, Status: Altlastenverdacht aufgehoben, Flächenart: Altstandort



2023-03-07 Auskunft FIS AG, B-Plan Nr. 46, "Schlitzer Str.", Gem. Niederaula, Flur 10, mehrere Flst., ALTIS-Nr.: 632.015.060-001.005, Arbeitsname: DB Standort Niederaula (4056), Töpper, Status: Fläche nicht bewertet, Flächenart: Altstandort



Ergeben sich während möglicher bodeneingreifenden Maßnahmen oder im Rahmen der abfallrechtlichen Deklarationsanalysen weitergehende Hinweise, die den Verdacht auf eine schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderung begründen können, ist gemäß den Mitwirkungspflichten nach § 4 Abs. 2 HAItBodSchG unverzüglich mein Dezernat 31.2 als obere Bodenschutzbehörde zu informieren und das weitere Vorgehen mit mir abzustimmen.

Vorsorgender Bodenschutz:

Auf der Seite 8 der Begründung zum B-Plan wird darauf hingewiesen, dass die Belange des Bodenschutzes im Rahmen der Umweltprüfung und des Umweltberichtes (...) berücksichtigt werden. In dieser Begründung unter Abschnitt 5. Berücksichtigung umweltschützender Belange und in den Folgeabschnitten erfolgen jedoch keine Ausführungen zum Thema vorsorgender Bodenschutz.

In Bezug auf den gem. HAItBodSchG § 1 geforderten vorsorgenden Bodenschutz werden die Ausführungen in der vorliegenden Begründung zum Bebauungsplan zum Schutzgut Boden hinsichtlich Umfang und Detailierungsgrad somit als unzureichend beurteilt. Insbesondere sollten die Maßnahmen in Bezug auf den vorsorgenden Bodenschutz während der baulichen Herstellung des Gewerbegebietes dargestellt werden.

Da durch die Aufstellung des Bebauungsplanes weitere Bauvorhaben ermöglicht werden sollen, können Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht ausgeschlossen werden. Zu den Auswirkungen, die durch die B-Plan Aufstellung vorbereitet werden, gehören neben Versiegelung auch bauzeitliche Auswirkungen durch z.B. Bodenumlagerung, Befahrung/Verdichtung, die der Vollständigkeit halber ebenfalls mit aufgeführt werden sollten.

Um die damit verbundenen bauzeitlichen Einflüsse zu minimieren und um einen schonenden Umgang mit dem Boden zu gewährleisten, sollte in den textlichen Festsetzungen in dem Bebauungsplan ein ergänzender Passus zum Bodenschutz aufgenommen werden, in dem auf die Anwendung der Merkblätter „Bodenschutz für Bauausführende und „Bodenschutz für Häuslebauer“ des HMUKLV verwiesen wird. Hierfür wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

Bei der Bauausführung sind die vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) herausgegebenen Merkblätter Bodenschutz für Häuslebauer und Bodenschutz für Bauausführende zu beachten.

Bezugsquelle: <https://umwelt.hessen.de/umwelt/bodenschutz>

In diesem Zusammenhang verweise ich auf den Erlass des HMUKLV vom 22. Mai 2018, Az.: III 8 – 089b 06.03 an alle hessischen Städte und Gemeinden, in dem auch ein Hinweis auf die Internetseite zum Herunterladen der Arbeitshilfe einschließlich einem zugehörigen Berechnungswerkzeug gegeben wird.

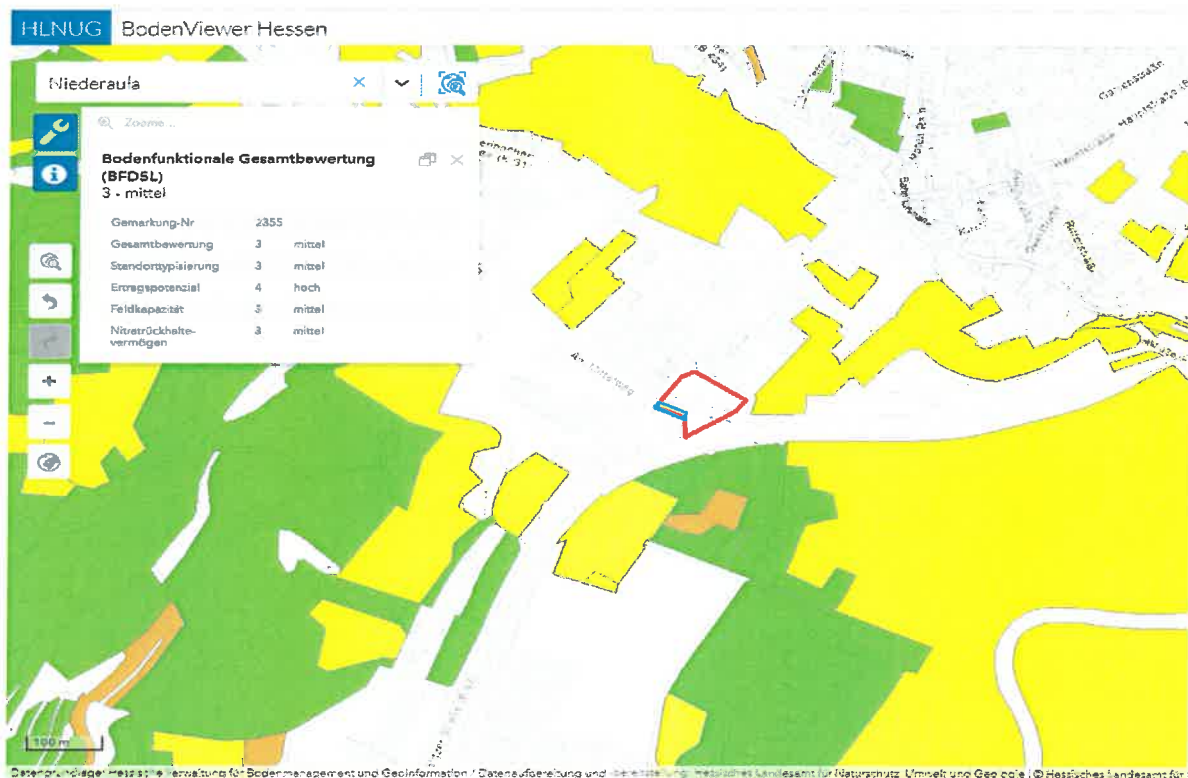
Wegen des relativ geringen Eingriffes aus der Sicht des Bodenschutzes für die Herstellung der später zu bebauenden Flächen durch Gebäude und Verkehrswege auf den

dargestellten Grundstücken und der bereits gewerblich und verkehrlich (ehem. Bahnstrecke und Bahnnebenanlagen) in der Nutzung vorgeprägten Flächen wird auf eine überarbeitete Vorlage der Antragsunterlage mit der Vorlage eines Fachbeitrags Bodenschutz verzichtet. Zudem kann die Fläche des vorliegenden B-Plans auch als Baulücke innerhalb des Siedlungsgebietes von Niederaula bewertet werden, die bei der Beplanung für Gewerbeflächen im Vergleich zu einer landwirtschaftlich genutzten Fläche im Außenbereich aus bodenfunktionaler Sicht immer vorzuziehen ist.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass grundsätzlich die Belange des Bodenschutzes durch einen geeigneten Fachbeitrag in der Genehmigungsplanung durch den Vorhabenträger abzarbeiten ist. Hierbei sind die Eingriffe in das Schutzgut Boden ebenfalls zu bilanzieren und ggf. zu kompensieren. (vgl. HLNUG, Heft 14, Kompensation des Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB). Bei zukünftigen Maßnahmen bitte ich den Antragsteller bzw. Planverfasser darauf hinzuweisen.

Durch die bauliche Versiegelung in Teilbereichen der betroffenen Flächen gehen der Landwirtschaft und der Natur Böden mit mittlere Gesamtbewertung verloren (siehe BodenViewer Hessen, Bodenfunktionale Gesamtbewertung). Insbesondere zeichnet sich der vorhandene Boden durch ein hohes Ertragspotential aus.

2023-03-08 Auszug BodenViewer Hessen, Bodenfunktionale Gesamtbewertung



Begründung:

Nach § 1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern. Es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen und im Falle von Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu vermeiden. § 1 HAltBodSchG konkretisiert unter Nr. 1 - 3 die Schutzziele des § 1 BBodSchG sowohl in Bezug auf stoffliche Aspekte als auch in Bezug auf Flächeninanspruchnahme sowie physikalische Einwirkungen auf den Boden, wie z.B. Gefügeveränderungen durch Verdichtung.

Zur Erfüllung der Ziele nach §§ 1 BBodSchG u. HAltBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG) und bei Einwirkungen auf den Boden Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (§ 7 BBodSchG)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. A.Jacob

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Anhang

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BodSchZustV	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz (Zuständigkeitsverordnung Bodenschutz)	03.01.2008 (GVBl. I S. 7)	07.05.2020 (GVBl. S. 318)
HAltBodSchG	Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	17.11.2022 (GVBl. I S. 701)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	09.12.2022 (GVBl. S. 764)
	Regionalplan Nordhessen 2009 (Karte „Südblatt“)	15.03.2010 (StAnz. Nr. 11)	

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	04.01.2023 (BGBl. I Nr. 5)



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Gemeindevorstand der
Marktgemeinde Niederaula
Schlitzer Str. 3

36272 Niederaula

Aktenzeichen	RPKS - 27-46 b 0222/15-2017/14 RPKS - 27-46 b 0212/15-2017/3
Bearbeiter/in	Herr Süßenguth
Durchwahl	0561 106-4664
Fax	0611- 327640062
E-Mail	andreas.suessenguth@rpks.hessen.de
Internet	www.rp-kassel.de
Ihr Zeichen	Herr Adler/PB Fischer
Ihre Nachricht	20.02.2023
Besuchsanschrift	Am alten Stadtschloss 1, Kassel
Datum	28.03.2023

Bauleitplanung der Marktgemeinde Niederaula

Hier: 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 46 „Schlitzer Straße“, OT Niederaula

Stellungnahme aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4, Abs. 1 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

der geplante Geltungsbereich des vorliegenden Vorentwurfs ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde überwiegend als Grünfläche und als Fläche zum Erhalt von Bäumen festgesetzt. Lediglich im Nordwesten des geplanten Geltungsbereiches ist eine Mischgebietsfläche festgesetzt, welche ungefähr 1/6 des geplanten Geltungsbereiches einnimmt. Für den noch zu erstellen den Umweltbericht nach §2 Abs. 4 BauGB wäre für die Bewertung des Geltungsbereiches sowie auch für die Ermittlung des erforderlichen Kompensationsumfangs dieser rechtliche Zustand heranzuziehen. Grundsätzlich bedarf es der Ermittlung und Bewertung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der einzelnen Naturschutzgüter des Naturhaushaltes für diesen Umweltbericht (Boden, Wasser, Klima, Boden, Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild) sowie der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen.

Der geplante Geltungsbereich stellt sich in Natur derzeit als eine überwiegende intensiv- genutzte Grünlandfläche dar, deren Randbereiche zu den angrenzenden Straßen auch als Parkplätze genutzt werden. Die ehemalige Gleisanlage im Geltungsbereich ist als leicht bewachsenes, geschottertes Band noch deutlich zu erkennen, während östlich und südöstlich zur benachbarten Bahnlinie hin trocken-warme Gehölze im aufgelockerten Bestand und von Hochstaudenfluren durchzogen in den Geltungsbereich hineinragen. Hier lassen sich Vorkommen artenschutzrechtlicher relevanter Arten wie Zauneidechsen und Schlingnattern nicht grundsätzlich ausschließen, so das eine Untersuchung dahingehend erfolgen sollte. Bei einem Nachweis wären geeignete vorlaufend funktionsfähige Artenschutzmaßnahmen umzusetzen.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Steinweg 6 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Steinweg 6 ist mit den Straßenbahnlinien 0, 3, 4, 6, 7, 8 und E (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.



Für weitere Abstimmungen dazu stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Süßenguth

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1

35435 Wettenberg

per E-Mail an:
beteiligung@fischer-plan.de

Geschäftszeichen: RPKS - 31.2-200 d 632/8-2024/1

Dokument-Nr.: 2024/510395

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht: 15.04.2024

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Bearbeiter/in: Herr Truß

Durchwahl: (0561) 106-2824

E-Mail: otmar.truss@rpks.hessen.de

Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiter/in: Herr Hartmann

Durchwahl: (0561) 106-2817

E-Mail: joerg.hartmann@rpks.hessen.de

Fax: 0611 327640727

Internet: www.rp-kassel.hessen.de

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum: 24.05.2024

**Bauleitplanung der Marktgemeinde Niederaula, Gemarkung Niederaula
Bebauungsplan Nr. 46 „Schlitzer Straße“ und Flächennutzungsplan, 5. Änderung
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorgesehene 5. Änderung des o. a. Bebauungsplans Nr. 46 wird aus Sicht des Dezernates 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz - wie folgt beurteilt:

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



Grundwasserschutz, Wasserversorgung

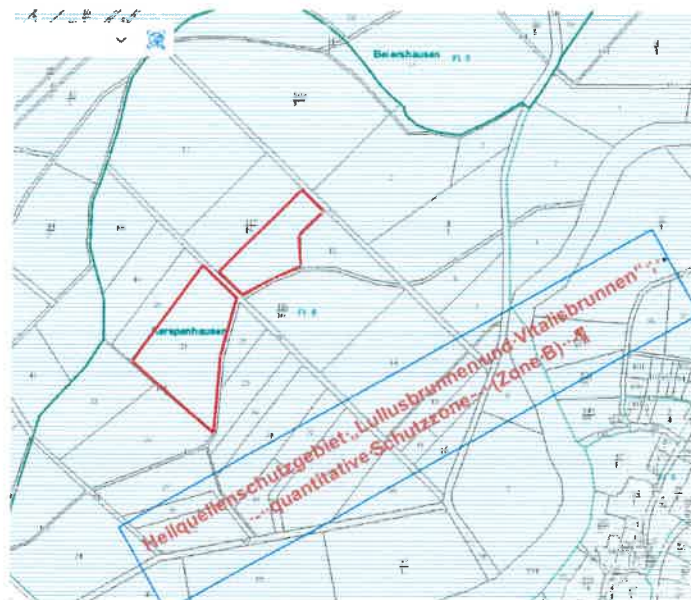
Bereits im Rahmen des vorausgegangenen Verfahrensganges wurde darauf hingewiesen, dass sich der Änderungsbereich der 5. Änderung des o. a. Bebauungsplans außerhalb von amtlich festgesetzten und geplanten Wasser- und Heilquellenschutzgebieten befindet. Diese Aussage besitzt weiterhin Gültigkeit.

Die im aktuellen Verfahrensgang ergänzte externe Ausgleichsfläche, Gemarkung Kerspenhausen, Flur 8, Flurstücke 21 und 117/16 (südöstlicher Teilbereich des v. g. Flurstücks) befindet sich in der voraussichtlichen quantitativen Schutzzone B - neu - des in der Neufestsetzung befindlichen Heilquellenschutzgebietes „Lullusbrunnen und Vitalisbrunnen“ der Stadt Bad Hersfeld.

Um missverständliche Sichtweisen auszuschließen, empfehle ich, die konkreten Flurstückbezeichnungen somit gleichfalls textlich im Begründungstext mit darzulegen.

Abbildung 1:

(Ausgleichsfläche Gemarkung Kerspenhausen, Flur 8, Fst. 21 und Fst. 117/16, tlw.)



Quelle: Fachanwendungssystem GRUSCHU (Hess. Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie)

Ergänzende Darstellung mit Rot-Umrandung der Ausgleichsfläche:
RP KS, Dezernat 31.2

In der zukünftigen Heilquellenschutzgebietsverordnung ist für die besagte Schutzzone als Verbot eine generelle maximale Tiefenbegrenzung von Eingriffen in den Untergrund (sowohl Bohrungen als auch Erdaufschlüsse, Baugruben, etc.) von 10 m vorgesehen.

Darüber hinaus wird in der zur Heilquellenschutzgebiets-Neufestsetzung vorgelegten hydrogeologischen Stellungnahme des HLNUG vom 18.04.2017 vorgeschlagen, gleichfalls das Einleiten von flüssigen Stoffen in Tiefen von mehr als 10 m unter Gelände (ohne Ausnahmen) als Verbot auszusprechen.

Den Belangen des vorsorgenden Grundwasserschutzes wird Rechnung getragen, wenn bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme der o. a. Eingriffstiefenbegrenzung nachgekommen wird und bei sämtlichen Vorhaben die „allgemeinen Sorgfaltspflichten“ i. S. des § 5 WHG Beachtung finden.

Bereits im Rahmen im vorausgegangen Verfahrensgang vorgelegten fachbezogenen Beurteilung wurde von mir darauf hingewiesen, dass die Beurteilung von Festsetzungsvorgaben hinsichtlich der Belange des allgemeinen Grundwasserschutzes i. S. des § 5 WHG der Unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg obliegt.

Ich bitte daher, dieser verfahrensbezogenen Vorgehensweise zu entsprechen.

Altlasten, Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz:

Meine Stellungnahme zu Nachsorgenden Bodenschutz vom 16.03.2023 wird grundsätzlich weiter aufrechterhalten.

Hinweis:

Nach § 8 Abs. 4 HAltBodSchG sind die Kommunen verpflichtet, fortlaufend ihnen vorliegende Informationen über Altflächen zur Aufnahme in die Altflächendatei an das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) zu melden. Hierzu gehört u.a. auch die Auswertung der Gewerberegister auf Abmeldungen potenziell altlastenrelevanter Betriebe.

Das HLNUG stellt für diesen Zweck kostenfrei die DV-Anwendung DATUS zur Verfügung. Nähere Informationen zur Erfassung sowie zur Nutzung von DATUS finden sich unter: <https://www.hlnug.de/themen/altlasten/datus>.

Die Gemeinde Niederaula als Trägerin der hier zu beurteilenden Planung ist der v.g. Verpflichtung gemäß statistischer Auswertung des HLNUG bislang nur eingeschränkt nachgekommen.

Gemäß nachstehender Kategorisierung ist die Gemeinde Niederaula der Kategorie 1 zugeordnet.

Kategorie 1	→	hat noch nie DATUS benutzt oder nie Daten geliefert
Kategorie 2	→	Letzte Datenlieferung vor 2020
Kategorie 3	→	Letzte Datenlieferung im Zeitraum 01.01.2020 – 31.12.2021
Kategorie 4	→	aktuelle/regelmäßige Datenlieferung

Die Aussage unter "Nachsorgender Bodenschutz" ist vor diesem Hintergrund einzuordnen und insoweit nicht als rechtsverbindlich einzustufen.

Vorsorgender Bodenschutz:

Zum Vorsorgenden Bodenschutz wird meine Stellungnahme vom 16.03.2023 grundsätzlich weiter aufrechterhalten.

Die in dem Umweltbericht nun dargestellten Belange des Bodenschutzes mit der bodenfunktionalen Bewertung der Eingriffsfläche werden nun als ausreichend bewertet.

Ebenfalls werden die dargestellten Aspekte zum vorsorgenden Bodenschutzes im Umweltbericht nun in Verbindung mit der Aufnahme der beiden Merkblätter des HMLU „Bodenschutz für Bauausführende und „Bodenschutz für Häuslebauer“ in die Festsetzungen bzw. Hinweise der Planzeichnung des B-Plans nun als ausreichend bewertet.

Ich empfehle zusätzlich in Bezug auf den vorsorgenden Bodenschutz in die textliche Festsetzung des Bebauungsplans folgende einschlägigen Normen wie DIN 19731, DIN 18915 u. DIN 19639 zu übernehmen in der Planung und der Baudurchführung der späteren baulichen Maßnahmen umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. A.Jacob

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Anhang

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV n.F.	Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung	09.07.2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)	
DIN 18915	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten	Beuth-Verlag	2018-06
DIN 19639	Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben	Beuth-Verlag	2019-09
DIN 19731	Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut	Beuth-Verlag	2023-10
HAltBodSchG	Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz)	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 602, ber. S. 701)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	28.06.2023 (GVBl. S. 473)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176)